

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1808

20 (16.5.1808)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-763702](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-763702)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Advertissements.

1. Een bequaam en geschikt Persoon, genegen zijnde op een convenabel Tractement zich te Jever als Hollandsche en Fransche Taalmeester, doch voornamelijk in de Hollandsche Taal ervaren, hijt voormalig provintiaal School aldaar zich te engageren, kan sich tén dien einde melden ten Burele van den Heere LAND - DROST van het Departement Oost - Vriesland, residerende te Aurich. Zuliende in dezen Post niemand kunnen worden aangesteld, dan de geene, welke zullen kunnen bewijzen, hun Examen voor eene der departementale School - Commissien van het Rijk te hebben gedaan, en van dezelve eene Aote, ten minste van de eerste of tweede rang, te hebben ontvangen.

2. Ludewig Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Königreichs, König von Holland, Connetable von Frankreich.

Nachdem die gesetzgebende Versammlung den von Uns gemachten Antrag bewilliget, so haben Wir beschlossen, die nachstehende Verordnung zu erlassen.

Verordnung wider das Verauben, Schänden und Vernichten der Gehölze und Bäume im Königreich Holland.

Art. 1.

Einem jeden, er sey wer er wolle, wird untersagt und verboten, keine, so wenig dürre als grüne, Zweige von Bäumen, kleinem Gebüsche, Krüppelholz oder wie sie sonst genannt werden, ungleich von Hecken und Zäunen, welche zu Domainen, den Gemeinheiten, Corporationen oder Privat Personen gehören; sie stehen entweder auf Grundstücken, Wegen, Vorhöfen, Wällen oder Gründen der Einwohner oder auf Gemeinheits-Gründen, Heerstraßen, Wegen oder öffentlichen Plätzen, sie mögen wachsen oder verdorret seyn, abzubrechen, wegzunehmen, zu verletzen oder zu beschädigen, unter dem Vorwande von Reiser-Sammeln oder anderen dergleichen Entschuldigungen.

Alle diejenigen, die sich dieses zu Schulden kommen lassen, sollen, ohne weiteren Proceß, auf 8 Tage auf Wasser und Brod eingesperrt werden.

Nicht weniger bleibt es den sämtlichen

Gerichten überlassen, um in diesem Fall, nach Gutdünken, solche Vorkehrungen zu treffen, als dieselben nach den Umständen nöthig finden.

Art. 2.

Niemand soll in der Zukunft in einem Gehölze oder einer Holzpflanzung, Reiser, dürre Blätter und Laub; sodann verdorretes und wachsendes Holz auffammeln, als nur bloß auf seinem eigenen oder eines andern Grunde. Im letzten Fall muß er aber mit einer schriftlichen Erlaubniß des Eigenthümers versehen seyn und dieselbe bey sich führen, um sie augenblicklich zeigen zu können.

In diesem Erlaubnißscheine muß bestimmt werden, auf wie lange, oder von welchem Tage angerechnet, ein solcher Eigenthümer seinen Consens ertheilet habe.

Ein jeder, der mit einer solchen Bescheinigung nicht versehen ist, soll als ein Baumschänder angehalten und nach Art 1. bestraft werden.

Art. 3



Art. 3.

Bei dem Einführen des Holzes in den Städten und Dörfern, soll genau darauf gesehen werden, ob solches auch durch Leute, wogegen man einen gegründeten Verdacht haben muß, daß sie gegen diese Verordnung gehandelt haben, geschieht; auf diesem Fall sollen selbige angehalten werden, bis daß die gehörige Untersuchung geschehen ist.

Art. 4.

Diejenigen, welche überführt werden, mit Säbeln, Beilen, Messern oder anderen scharfen Instrumenten, oder auf eine gewaltsame Weise, Bäumen oder Pflanzungen beschädigt zu haben, oder Zäune, Bäume, Strauden, Ackerbegrenzungen, Reisholz, ferner allerley Sträucher, Knieholz, welche in Eichen-Pflanzungen oder sonst stehen, sie mögen dürr oder grün seyn, abgehauen, abgeschnitten oder mitgenommen zu haben; sodann junge Sprößlinge und Aufschlag von Eichen, Bächen, Tpern, Birken, Tannen und Eichen ohne Unterschied, von welcher Art Holz es oder Pflanzen es seyn mag, ausgerissen, abgehauen, vernichtet oder beschädigt zu haben; endlich diejenigen, welche Rinde oder Borke von Hecken oder Gebüschen, die geschält sind, auflesen oder mitnehmen, entweder vor oder nachher, daß die Eigener oder Käufer ihrer Rinde oder Borke haben weggeführt, oder diejenigen, welche die Rinden oder Borke von den abgehauenen Stumpfen oder Stämmen abgezogen oder abgerissen haben, solches mag entweder geschehen seyn, um sich selbige zuzueignen, oder aus Muthwillen, — sollen zum erstenmal in einer Kriminal-Geldstrafe, welche jedoch die Summe von Fünfhundert Gulden, nicht überschreiten darf, verfallen seyn.

Von diesen Straf-Geldern soll ein Drittel dem Angeber, dessen Name auf sein Vergehren verschwiegen bleiben soll; ein Drittel dem öffentlichen Ankläger, welcher die Anklage thun wird, und ein Drittel dem Armen des Orts, wo das Verbrechen verübt wird, zufließen.

Die Eltern müssen für ihre Kinder einstehen und die obengenannte Geld-Strafe für selbige entrichten.

Wenn der Uebertreter, welcher in die hierin benannte Geld-Strafe michte verurtheilt werden, nicht im Stande ist, selbige innerhalb 14 Tagen nach dem gefällten Erkenntnisse zu

bezahlen, oder dafür hinreichende Caution zu bestellen: soll er im Zuchthause eingesperrt, oder aus dem Lande verwiesen, oder nach Befinden der Umstände bestraft werden.

Art. 5.

Diejenigen, welche sich zum zweyten Male eines, in dem vorigen Artikel benannten, Verbrechens vorsätzlich haben zu Schulden kommen lassen, es sey, um Jemanden Schaden zuzufügen, oder um sich selbst dadurch zu bereichern, oder aus Gewinnsucht, oder diejenigen, welche sich unterstanden haben mögten, Birkenreifer, ferner alle dergleichen Holz-Anlagen, welche zur Beschützung der Deiche, oder zur Abwehrung der Gewalt des Wassers dienen, zu beschädigen, zu beschlehen, oder zu vernichten, sollen, wenn sie der That überführt worden, mit Verbannung, Zuchthaus-Strafe, Geißelung, oder selbst nach Befund der Sachen schwerer bestraft werden.

Art. 6.

Wenn Jemand durch den Eigenthümer oder Pächter auf frischer That ertappet wird, und sich weigert, sich zurück zu begeben; so soll es einem jeden frey stehen, ihn im Nothfall mit Gewalt zu vertreiben, und sein Eigenthum zu vertheidigen.

Art. 7.

Weil gewöhnlich dergleichen Holz-Diebereyen geschehen, um davon Gewinn und Vortheil zu haben: so soll nicht allein der Angeber in Gegenwart des öffentlichen Anklägers, oder des dazu befugten Beamten des Orts, Haus-suchung bey denjenigen, worauf man Verdacht hat, vornehmen, sondern auch die öffentliche Ankläger, und andere dazu bestimmte Beamte sollen, auf Anzeige des Angebers mit Geheimhaltung seines Namens, auf verdächtige Leute und bey verdächtigen Personen Haus-suchungen anstellen. Sollte bey dieser Gelegenheit Holz oder Pflanzen, Rinde oder Borke gefunden werden: so soll derjenige, bey dem solches geschieht, zu allen Zeiten gehalten seyn, nachzuweisen, von wem er dieses erhalten habe, wieweil er in eine Geldstrafe, welche jedoch nicht höher als 250 fl. seyn darf, verurtheilt werden soll. Falls er diese Gelder nicht sollte bezahlen können, so soll er nach Befinden der Sache, ernstlich bestraft werden.

Art. 8.

Wenn Kinder unter 14 Jahren, die in dem

Isien

1sten und 4ten Artikel bestimmte Verbote über-
tieten möchten, so sollen die Eltern und Vor-
münder solcher Kinder und Pfliegbesohlenen in
einer Strafe von 25 Gulden, verfallen seyn;
und soll der Richter ferner entscheiden, ob bey
der abermahligen Uebertretung des 1sten und
4ten Artikels von gedachten Kindern und Pflieg-
besohlenen, selbige, und auf wie lange mit Ge-
fängnißstrafe, auf Wasser und Brod belegt
werden sollen.

Art. 9.

Die sämmtliche Gerichtsbediente und Bot-
then, Schüttmeister und dergleichen beeidigte
Personen sind verpflichtet, die Verbrecher ge-
fangen zu nehmen, oder im Fall sie selbige nicht
haben habhaft werden können, dem nächsten
Bauerichter, Beamten oder Drossen davon
Nachricht zu geben.

Wenn sie überführt werden, hierbey et-
was vernachlässigt zu haben, so sollen sie ihres
Dienstes entsetzt werden. Ingleichen sollen
auch die königliche Aufseher und Forst- und
Jagd-Bedienten dazu in der Art verpflichtet
seyn, so wie solches in ihren Instructionen nä-
her bestimmt ist.

Art. 10.

Die gegenwärtige Verordnung soll öffent-
lich bekannt gemacht, und in das Register der
Verordnungen eingetragen werden.

Art. 11.

Unser Minister der innern Angelegenheiten,
so wie der Minister der Justiz und Poltzen sind
beauftragt: diese Verordnung zur Ausführung
zu bringen.

Gegeben in Utrecht, am 25. März 1808;
im dritten Jahre Unserer Regierung.

(st.)

L u d w i g.

von wegen des Königs
(unterschrieben)

Der Raths-Secretair,

J. H. Appellius.

Der Justiz- und Poltzen-Minister,
C. F. van Maanen.

3. De ADMINISTRATEUR der
DOMEINEN in het Departement
OOST-VRIESLAND, als daartoe by De-
cret van ZYNE MAYESTEIT, de dato
19. April 1808, benoemd, brengt zulks
ter kennisse van de belang hebbende

met berigt hy desselvs Function heeft
aanvaard.

Aurich, den 9. May 1808.

De ADMINISTRATEUR voornoemd
R. A. DE SALIS.

4. De ADMINISTRATEUR der
DOMEINEN in het Departement
OOST-VRIESLAND, als daartoe door
Zyne Excellentie den Heere INTENDANT
GENERAAL VAN S'KONINGS HUIS ge-
qualificeerd, brengt by deese ter Ken-
nisse van wien zulks zoude mogen aan-
gaan, dat alle Requesten en Verzoeken
aan ZYNE MAYESTEIT gepresenteerd
wordende, voortaan alleen in de Hol-
landsche of Fransche Taal moeten ge-
schreven worden.

Verzoekende den ADMINISTRATEUR
alle Administratie of Inwooners van
dit Departement om alle Berichten,
Voordragts of Verzoeken aan hem, zo
mooglyke in de Hollandsche Taal, en
zo niet in de hoogdnitsche Taal met
eene duidelyke latynsche Letter ge-
schreeven inteleeveren.

Aurich, den 9. May 1808.

De ADMINISTRATEUR voornoemd
R. A. DE SALIS.

5. De ADMINISTRATEUR der
DOMEINEN in het Departement
OOST-VRIESLAND, avertteerd by deese
dat hy tweemaal in de Week, na-
menlyk Maandag en Donderdag,
van Elf tot Een Uuren, zal Gehoor
verleenen aan alle en een iegelyk, die
hem in voornoemde zyne Qualiteit
zouden mogen verlangen te spreken.

Aurich, den 9. May 1808.

De ADMINISTRATEUR voornoemd
R. A. DE SALIS.

6. Da das Consistorium dem Sprachlehrer
Krüger die erste Classe der Catechismus-Schule
zum



zum öffentlichen Unterricht in der französischen Sprache eingeräumt hat; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und fordert das Consistorium hiedurch alle Aeltern und Vormünder auf: ihre Kinder und Pflēgbefohlene an diesem, besonders in den jetzigen Zeitumständen nützlich und unentbehrlichen, Unterricht Theil nehmen zu lassen.

Murich, den 5. May 1808.

Districisches Consistorium.

Citationes Creditorum.

I. Ueber das, aus einem Hause, verschiedenen Mobilien, wenigen Waaren, Krämer- und Farber-Geräthschaften bestehende Vermögen des hiesigen Krämers und Blaufärbers Jacob Hurichs, ist wegen Unzulänglichkeit der Masse per decretum vom 10ten dieses der generale Concurs erkannt, und dem zufolge der offene Arrest bereits erlassen worden.

Mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und denen gleich geachteten Personen, werden demnach alle und jede, welche an gedachte Masse Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 25. May a. c. angeetzten Termin, Morgens 8 Uhr, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Loth und Uven in Vorschlag gebracht werden, gehörig anzugeben und rechtserforderlich zu documentiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Sign. Norden im Stadtgerichte, am 19. Febr. 1808. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

von Glau.

2. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Uhrmachers Johann Berend Ehröder und dessen Ehefrau Geertje Peters Hoffstede daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Uhrmacher Willem Jacobs Uven privatim anerkaufte Haus zwischen den beyden Eghlen mit dahinten liegenden Garten in Comp. 9. No. 43. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkauf-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 2. Juny nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause erkannt, unter der Warnung: daß je-

der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das ausgebotene Haus c. a. präcludiret und ihm sowohl gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 15ten März 1808.

3. Nachdem die Executores testamenti des verstorbenen Kaufmanns Peter Deteleff, Kaufleute Eicherhauken et Doden, auf Eröffnung des erbshafterlichen Liquidations-Prozesses, zum Behuf der Ausmittelung der passivorum angetragen haben, diesem Gesuch auch per resolutionem vom 19ten curr. deferiret worden; so ist citatio edictalis contra quoscunque creditores ac praetendentes des P. Deteleff cum termino von 3 Monaten et reproductionis praecclusivo et liquidat. auf den 2. Juny nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Auscult. Loesing, erkannt.

Es werden demnach alle und jede, welche auf dem Nachlaß des besagten P. Deteleff aus irgend einigem Grunde einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeynen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt citiret und abgeladen, umsothane ihre Forderungen und Ansprüche entweder in Person oder durch zulässige Mandatarien, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Meenke, Kewners und Hüllesheim vorgeschlagen werden, in obbesagtem Termino anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Gläubiger aller ihrer etwelchen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögten, verwiesen werden sollen.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 12ten März 1808.

4. Nachdem auf den Antrag der Vormünder des weyl. Kaufmanns Johannes Becker zu Neu-Sunnix Eghl. Kinder, Kaufmanns Wlamme Ljards Meents und Geneverfabrikanten Ljard Devervrien Ommen, über den Nachlaß des gedachten Johannes Becker der erbshafterliche Liquidations-Proceß eröffnet worden: so werden alle diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret, in termino peremptorio den 13. Junii d. J., persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, vor diesem Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

Warnung:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklaret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 23. Febr. 1808.
Brants.

5. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Chirurgen Engelhard Wilhelm Schütte daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Schiffer Lönjes Solmers und dessen Ehefrau Marecke Jacobs privatim anerkaufte Haus nebst Garten und Bude am Apfelmarkt, in Comp. 9. No. 66. aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von dreym Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 18. Juny nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathshause unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende, jedoch mit Ausnahme aller ins Feld gerückten Militair- und derselben gleich zu achtenden Personen, mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen den Provoquanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Emden auf dem Rathshause, den 10. März 1808.

6. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Gastwirths Pieter Lodewyk Leurier und dessen Ehefrau Wilhelmina Johanna Drian daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch provoquantische Eheleute von dem Joh. B. Schröder und dessen Ehefrau Geertje D. Hoffstede privatim anerkaufte Haus in der großen Straße in Comp. 7. No. 59. aus irgend einem Grunde einem Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von dreym Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 18. Juny nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathshause, sub comminatione erkannt: daß jeder Ausbleibende, blos mit Vorbehalt der Berechtigte aller ins Feld gerückten Militair-Personen, mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus präcludiret, und ihm sowol gegen die Provoquanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Emden auf dem Rathshause, den 10. März 1808.

7. Auf dem sub No. II. Steinenstraßer-

Quartier belegenen Hause, welches vornmalß bey Gerd Lubbers Husmann gehörte, dann aber bey einer am 30. April 1776 stattgehabten öffentlichen Licitation auf den Hinrich Borsdorff gekommen, welcher solches per Testamentum d. d. 28. May 1794 auf seine Tochter, die Hilcke Margaretha Borsdorff vererbte und nun von dem Schustermeister Johann Janssen eigenthümlich besessen wird, stehen noch folgende Posten im Hypothequen-Buche wörtlich also eingetragen:

- 1) 1752 den 6. August ist eingetragen 193 Rthlr., so Besitzer von dem Peter Becker davor zinsbar aufgenommen und dieser an des Besitzers Ehefrau cediret.
- 2) 100 fl. an Wilhelm Zabel, den 13. April 1773, von Besitzer und Ehefrau Lomcke.
- 3) 50 fl. noch an selbigen eod. dd.

Der jetzige Besitzer Johann Janssen hat auf Löschung dieser Posten angetragen, kann jedoch, Vorbehalt derselben, die Original-Documente mit Nützlichungen so wenig produciren, als angeblich die eingetragenen Inhaber dieser Forderungen, oder vielmehr deren Erben oder Cessionarien ausfindig machen. Ad instantiam des Johann Janssen ist daher per Decretum vom heutigen Dato das öffentliche Aufgebot erkannt. Es werden demnach alle und jede, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und ihnen gleich geachteten Personen, welche an die zu löschende Posten und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefes-Inhaber Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre dergleichen Forderungen innerhalb 3 Monaten und längstens in dem auf den 9. Juny a. c. angelegten Annotations-Termin, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und rechtsersforderlich zu bescheinigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, die verlohren gegangenen Documente amortisiret und demnachst auf dem Grund der Präclussions-Sentenz die angegebene Posten im Hypothequen-Buche gelöscht werden sollen.

Sign. Esens im Stadtgericht, den 9. Febr. 1808.
Ufen, Commissarius.

8. Infolge Uebertrags-Urkunde d. d. 9ten November 1794 erhielt der Bojnung Friedrichs von dem hiesigen Bürger Johann Hinrich Drebbler, das, vornmalß dem Lammers Haven, dann dem Jan Ulfers Sanders zugehörige, sub No. 4. J. Quartier
be.



belegene Haus cum annexis hi sich übertragen.
Auf diesen Immobilien stehen folgende Posten sub
subro dominia reservata ungelöscht und wörtlich
also eingetragen:

Verkäufer haben sich das jus domini bis zur
völligen Berichtigung des Kaufschillings reservirt.
50 Schlichthaler wegen des Kaufschillings restituiren
den Eiser Armen, so voriger Besitzer schuldig
geworden.

Der neue Verkäufer hat gegen den Drecker auf Lö-
schung dieser Posten geklagt. Dieser ist hiezu per
sententiam d. d. 22. November c. schuldig ertheilet.
Weil aber derselbe die zu diesem Behufe erforderliche
Documente mit Quittungen nicht produciren kann,
obwohl die Eiser Armen-Vorsteher, wegen des für
die Armen-Anstalt eingetragenen Capitals mittelst
Ausstellung eines Mortifications-Scheines, quittirt;
so ist auf Instanz des Wohnung-Friedrichs per de-
cretum vom heutigen Dato, das öffentliche Aufgebot
erkannt. Alle und jede, mit Vorbehalt der Rechte
der ins Feld gedrückten Militair, und ihnen gleich
geachteten Personen, welche an die zu löschenden Pos-
ten und die darüber ausgestellten, verloren gegange-
nen Documente, als Eigenthümer, Cessionarien,
Pfand-, oder sonstige Briefes-Zahaber Anspruch zu
haben vermeinen, werden daher vorgeladen, ihre
Forderungen innerhalb 3 Monaten, und längstens in
dem auf den 9. Juny a. c., Vormittags 10 Uhr
angesezten Annotations-Termin, entweder persönlich,
oder durch zulässige Bevollmächtigte, anzugeben und
zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprü-
chen präcludiret, die verloren gegangenen Docu-
mente annulliret, und demnach auf den Grund
der Präclussions-Sentenz die Posten gelöscht wer-
den sollen.

Sign. Esens im Stadtgerichte, den 6. Februar
1808. Ufen, Commissarius.

9. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad
infantiam des Wüthchermeysters Adrian Horff, im-
gleichen des Schneider-Amts-Meisters Jan Philip-
pus Ihmelmann daselbst, Edictales wider alle Cre-
ditores, praetendentes ac retrahentes, insbe-
sondere zur vollständigen Berichtigung des tituli pos-
sessionis für Provocanten, wegen einer Kammer mit
einem kleinen Garten cum annexis an der Krähen-
Gang, schwetend im Osten an des weyl. Grüzmül-
lers Jan Diepenbroek Garten oder Bleiche hinter
dem Hause, so jetzt von dessen Wittwe bewohnt wird,
im Westen an dem gemeinschaftlichen Gang, ver-

züglich de Hefelmakers Gang genannt, im Süden
an der gemeinschaftlichen Ehe und im Norden an des
Kaufmanns H. G. Wikems Hofbau, cum ter-
mino von 6 Wochen, et reproductionis prae-
clusivo auf den 13. Juny nächstkünftig, Vormit-
tags um 10 Uhr, zu Rathhause erkannt. Es wer-
den demnach alle und jede, welche an besagte Kam-
mer cum annexis, welche erst durch die Eheleute
Jan Hinrichs und Meentje Michaels von denen Ehe-
leuten Frans Grassen und Trientje Gerdes erwor-
ben, laut Documenti vom 28. Januar 1769,
sodann durch erstere denen Eheleuten Christian Horff
und Greetje Adriaus, und zwar angeblich mündlich
übertragen worden; es sey aus einem Eigenthums-
Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits-, oder aus einem son-
stigen Rechte, einigen Anspruch zu haben vermeinen,
oder der vollständigen Berichtigung des tituli pos-
sessionis widersprechen zu können, insonderheit auch
die unbekannt Erben der vorigen Besitzer, durch
diese Edictal-Citation vorgeladen, ihre Ansprüche
entweder in Person, oder durch zulässige Mandata-
rien, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien
Schmid, Bluhm, Reimers und Hüllesheim vorge-
schlagen werden, anzumelden, und ihr etwaiges Recht
an diese Kammer c. z. in obbelagtem Termine rechtlich
erforderlich zu justificiren, unter der Warnung: daß
jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die auf-
gebotene Kammer c. a. präcludiret, ihm sowohl ge-
gen den Provocanten, als gegen die sich etwa melden-
de Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt,
und der Titulus possessionis für Provocantes auf
den Grund der zu erlassenden Präclussions-Sentenz
im Hypothekenbuche berichtigt werden soll.

Begeben Emden auf dem Rathhause, den 12ten
April 1808.

Justu. Senatus. de Postere, Secr.

10. Von dem Gerichte zu Emden werden
auf Instanz des Kaufmanns Friedrich Windels zu Lo-
ga alle und jede, welche auf einen von dem Herde
des Lammert Janssen Bona und seiner Tochter Wilhe-
le Bona im 2. Luft, No. 3. zu Loga, cum con-
sensu camerali vom 20. September 1806 getrennt
sind, und darauf, vermög Kaufcontractes vom 10ten
März 1807 von dem Provocanten privatim ersan-
denen Kamp sub No. 15. der Loger Gemeinheits-
Kämpfe, von 6 Diemathen Größe, registriert Vol.
VII. Pag. 181. des Hypothekenbuchs, welcher gegen
Osten an den Mittelweg, gegen Süden an Frerich
Baumanns Erben, gegen Westen an den Cammer-
herten von Closter, und gegen Norden an Jan Paul
Marcks grenzet, oder auf die Kaufgelder resp. ein
entw.



Eigenthums: Nemions: Dienstbarkeits: Benäherungs: oder sonstiges, das Eigenthum: oder den Nutzungs: Ertrag schmälerndes Real: Recht zu haben verneinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre besagten Ansprüche, spätestens am 18. July curr., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Gerichte, entweder persönlich, oder durch hinreichende Bevollmächtigte anzuzeigen und zu beschweigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das ausgetretene Grundstück und die Kaufgelder präcludiret, und ihnen damit sowohl gegen den Prolocanten, als die sich etwa meldende Präcedenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denen ins Feld gerichteten Militair: und ihnen gleich zu achtenden Personen werden ihre Verzeichnisse ausdrücklich vorgehalten.

Evenburg-in-judicio, den 23. März 1808.

Detmers.

II. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, hies mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerichteten Militair: und der ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf die unzulängliche Vermögensmass des Erb: Hausses zu Schirum, angeblich hies aus dem Pretio eines öffentlich verkauften Hausses, mit Lande, zu 1696 Fl. 5 Sch. 5 W. in Golde, und wenigem Mobiliari, etwa 4 Nthlr. werth, bestehend, — worüber dato auf Antrag der Gläubiger und mit Zustimmung des Gemeinshuldners, der Concursus Creditorum erkannt worden, — einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 14. Junii, persönlich oder durch die hiesige Justiz: Commissarien Weber, Mencke u., ihre Ansprüche hieselbst anzuzeigen, sich auch über das, dem Gemeinshuldner etwa zu ertheilende Beneficium Cessionis Bonorum zu erklären, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludiret und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die Bewilligung der Cessionis: Wohlthat von ihm angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinshuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichtlichen Deposito unverzüglich abzuliefern, unter der Warnung: daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige, zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand: und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 29. März 1808.

12. Der weyl. Heze Menner erhielt in ao. 1780 von der hochpreiblichen Krieges: und Domainen: Cammer ein Colonat hinter den Oldeborger: Acker: groß 1 Diemath 68 Ruthen, excl. 1 Diemath zur Haus: und Garten: Stäte, in Erbpacht.

Die Erben des weyl. Heze Menner verkauften das, mit einem Hause verlehene Colonat, im Jahr 1783 an ten Willeke Arends, und diesem wurde es, auf ergangene Edictal: Citation, durch ein Präclusions: Urtheil zum Eigenthum zuerkannt.

Der Willeke Arends soll das Colonat nachher verlassen, und sich zu Grönningen aufgehalten haben, auch bereits verstorben seyn.

Seine Wittwe, Ue Hiarihs zu Siegelsum, die angeblich auch mit Tode abgegangen ist, verkaufte das Colonat im Jahre 1789 an den Johann Adolph Kayser und dessen damalige Braut Marecke Harms zu Upende. Diese erhielten bey dem, vom dem Heze Menner extendirten Colonate, mit Einschluß des Uebermaßes, in ao. 1790 noch 2 Diemath 199 Ruthen, à Fisco in Erbpacht, wodurch die Größe des ganzen Colonats, excl. der Haus: stäte, auf 3 Diemath 261 Ruthen gebracht wurde.

Der Johann Adolph Kayser desertirte in ao. 1792 aus Preussischen Militair: Diensten, und die vorher mit ihm copulirte Marecke Harms folgte ihm etwa nach Verlauf von 1 1/2 Jahre ins Grönningische. Beide Eheleute wohnen noch jcho daselbst zu Mändendam unter Zudbroek. Die Marecke Harms, welche wegen ihrer Itatorum und der, daraus geschehenen Bezahlung des Colonats, dieses für ihr ewiges Eigenthum ansah, übertrug solches in ao. 1798 an ihre Schwester Francke Harms, jcho Wittwe des Mousquetiers: Hinrich Ennen, zum Eigenthum.

Indessen machte die Königl. Preuss. Invaliden: Casse Ansprüche auf das Grundstück, welche jedoch, da sie bisher unausgemacht blieben, von dem jetzigen hohen Gouvernement für erloschen erklärt sind.

Die Eheleute Johann Adolph Kayser und Marecke Harms haben nunmehr auch die unsörmliche Privat: Veräußerung des Colonats an die Francke Harms, gerichtlich genehmigt.

Auf Instanz der Legren werden vom Amtgerichte zu Aurich, hies mit Vorbehalt der Rechte der, ins Feld gerichteten Militair: und der, ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf das bemeldete Colonat, oder ein Pretium desselben, resp. ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälern: des Dienstbarkeits: Benäherungs: Pfand: oder sonst:

st.



Alles Real-Recht haben mögten, besonders aber die hier unbekante Erben der Eheleute Wilke Arends und Aje Hinrichs, oder wer sonst der Berichtigung tituli possessiois auf den Johann Adolph Kayser und die Marecke Harns, sodann weiter auf die Francke Harns, rechtlich widersprechen zu können glaubt, öffentlich vorgeladen, spätestens am 14. Juny, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Weber, Mencke ic., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provocantia, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit vollständiger Berichtigung des tituli possessiois im Hypothekenn-Buche bis auf die jetzige Besitzerin verfahren werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 31. März 1808. Veltling.

13. Ein Stück Landes auf dem Neuen-Fehn, 10 Ruthen breit, und in der Länge bis an die Kettwische Gränze sich erstreckend, wurde von dem weyl. Commissions-Rath von Louvermann im Jahre 1764 dem Laurenz Laurenz Rohls, verstorben auf dem Rhader-Fehn, in Erbpacht vertriehen, und von diesem bald darauf an den Gerd Janssen Hillrichs auf dem Stieckelkamper-Fehn mündlich übertragen, welche Veräußerung von Seiten des Laurenz Laurenzen Rohls Wittve, Ette Heyen, und Descendenten, genehmigt ist.

Der Gerd Janssen Hillrichs hat solches Grundstück 20. 1804 an den Marien Adams auf dem Stieckelkamper-Fehn privatim verkauft.

Auf Instanz des Letzteren werden vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf das bemeldete Stück Landes, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälern, des Dienstbarkeits, Benäherungs, Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 28. Juny, persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. April 1808. Veltling.

14. Nachdem auf Provocacion der Curatoren über des weyl. Warfsmanns Matthias Janssen zu

Leepens minorene Kinder und resp. der Ältesten majorennen Tochter desselben, über des gedachten Matthias Janssen gesammten, aus einer Warfstätte zu Leepens und einigen unbedeutenden Mobilien bestehenden Nachlaß der generale Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an besagten Nachlaß Spruch und Forderung zu haben vernehmen, hieselbst öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino peremptorio den 28. Juny d. J. bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein unabweichendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 19. April 1808. Brauns.

15. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden:

1. in Sachen des Kaufmanns Conrad Bernhard Meyer Provocanten wider alle und jede Creditoren und Procredenten des durch selbigen von dem Thomas Entwistle angekauften Grundstücks auf dem Stadts Süder-Bügel hieselbst,
 2. in Sachen Concursus des weyl. Buchhändlers Winters Creditoren,
 3. in Sachen Concursus des weyl. Schußjuden Meyer Düben Creditoren,
 4. in Sachen Concursus des Tischlers Adam Gerbode Creditoren,
- alle und jede Militair und die ihnen gleich gestreuten Personen hiedurch edictaliter citiret und vorgeladen, ihre etwaige Forderungen und Ansprüche, resp. an das von dem Kaufmann Conrad Bernhard Meyer angekaufte Grundstück und andie abbenannte Concurs-Massen innerhalb 3 Monaten, längstens aber in den auf den 29. July c. angeetzten peremptorischen Termin, des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien, Adjunctus Fiscel Tjaden, Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Mencke vorgeschlagen werden, gehdrig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück, so wie mit ihren etwaigen Forderungen an die obgedachten Concurs-Massen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Sign. Aurich in Curia, den 4. April 1808. Ocken. 16.



16. Vom Amtsgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die anzulängliche Vermögens-Masse des Holzhändlers und Gezeverbreuners Johann Wilhelm Hohen und dessen Ehefrauen Catharina von Hoeveling auf dem Großen-Fehns, bestehend nach dem aufgenommenen Inventario

- 1) aus einem dajelbit belegenen Hause mit Garten und einem Neben-Gebäude, einem Stücke Land das dabey, die Kortzeile genannt, 1 einer Schneide- und Barckel-Mühle, des Mühlenhauses und dazu gehörigen Grundes, daselbst, der nördlichen Hälfte von 8 Diemathen Landes bey Groß-Hamburg, einem Stücke Grundes an der Rarers-Wiecke des Großen-Fehns, einem Stücke Ober- und Unter-Grundes im Timmeler-Moehr und zweyen Stühen in der Timmeler Kiche,
- 2) aus Buchforderungen, Mobilien, Meventien etc. worüber auf das Geuch der im Gemeinschaft des Ehe-Gewinns und Verlustes lebenden Gemeinshand-ner um Ertheilung des beneficium cessionis honorum, per Decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben möchten, öffentlich vorgeladen, solche spätestens am 23. August d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Detmers, Weber, Mencke etc. auf dem Amtsgerichte zu Aurich anzumelden, sich auch über das impetrirte beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, auch von ihnen die Bewilligung des beneficium cessionis honorum werde angenommen werden.

Siga. Aurich im Amtsgerichte, den 10 May 1808.
Teltina.

17. Das Amtsgericht zu Emden in Ostfriesland ladet alle und jede auf den Feld Stat gesetzte Militaire, und die ihnen gleich geachteten Personen, denen, der Verordnung vom 21. September 1806 g. m. h. ihre Rechte in folgenden Aufgebots-Sachen vorbehalten sind:

- 1) wegen eines durch den Christoffer Wischer, theils von der Wittve Jacobs, verehlichter Heinrich Freerichs, und theils von den Eheleuten Folkert Jochen und Anna Siemons angekauften Hauses nebst Gartens zu Klein-Weidlum;
- 2) wegen 9 1/2 Grafsen Landes unter Carrelt von Jacob Jacobs herrührend, jetzt in Besiz der Wittve des Wäbbe Broedemanns und deren Sohn erster Ehe Jacob J. Koopmana;

3) wegen eines durch Coerd Lifferts Schutheff von des weyl. Heinrich Siemons Kindern öffentlich erstandenen Hauses c. a. zu Dikum;

4) wegen eines durch die Eheleute Meinder Wäbber und Harmke Janssen Mademaker von den Eheleuten Hindert Siemons Went und Catharina Coe adz Emit angekauften Hauses c. a. zu Klein-Weidlum.

5) wegen eines durch Eype Janssen Niehoff von dem Meinder Wäbber angekauften Hauses nebst Gartens zu Jimgum;

6) wegen eines durch Harbert Geerds von dem Peter Berends Steffens öffentlich erstandenen Ackers Grundes unter Jimgum;

7) wegen zweyer, den Erben des weyl. Harm Peters zugehörigen Häuser nebst Gärten in der Wunderhamrich, Behufs vollständiger Berichtigung des Besitztitels;

8) wegen eines durch den Receptor Schneidemann von des Jan Lammers Ehem Ehefrau Metje B. Geldwert öffentlich erstandenen Hauses c. a. zu Jimgum, Behufs vollständiger Berichtigung des Besitztitels;

9) wegen eines durch Hermannus Harms von dem Ude Folkers angekauften Hauses c. a. auf Desserland.

10) wegen eines durch die Eheleute Olke Berends und Hülke Newerts von den Eheleuten Harm Folkers und Metje Eben angekauften halben Hauses c. a. zu Hinte;

11) wegen zweyer auf dem sub No. 7. Hypothekencubuchs Jimgum requirirten Immobilien, zur Last des weyl. Heinrich Michers Freer für den weyl. Dirk Janssen Schmeertmann intabulirten Capitellen zu 300 fl. und 479 fl., Behufs Erlösung derselben.

12) wegen der durch die Geschwister Niere und Menno Bdrcherts von ihren Aeltern Ranno Bdrcherts und Geffe Hifiers angeerbten Immobilien, als ein Haus nebst Garten, 3 Grafsen Landes, 1 Ackergrundes und 7 Grafsen Landes zu und unter Jimgum, Behufs vollständiger Berichtigung des Besitztitels;

13) wegen eines durch des Hinrich Noelts Pollmann Wittve, Ewarje Sparjes, von ihres weyl. ab Ehemannes Nierenben in alleiniam Eigenthum übertragen erhaltenen Heerdes Landes auf dem Hagmer-Fehn;

14) wegen eines durch Folke Folkens von der weyl. land Geffe Masnen Eben öffentlich erstandenen Hauses und Gartens zu Klein-Weidlum, Behufs vollständiger Berichtigung des Besitztitels;

15) wegen eines auf den sub Nois 4. 5 et 51. Hypothekencubuchs Neuhammrich, requirirten Immobilien, zur Last des weyl. Menfso Wyben, für der

(No. 20. Cccc)



- der weyland Greetje Nissen Kinder intabulirten Capitalis zu 2000 fl. in Gold, Behufs Ebschung desselben;
- 16) wegen zweyer auf des Hinderk Halberks Wisse Hausse c. a. zu Jemgum, zur Last des weyland Altrich Bricker, resp. für die Wittve Schluiter und die Wittve Jan Ballers intabulirten Capitalien zu 200 fl. und 100 fl., Behufs Ebschung derselben;
- 17) wegen gewisser durch des Onne Montjes Wittve Daje Heeren Haffebroef von dem Jan Harns Kruse angekauften 7 Grafea Landes unter Erigum;
- 18) wegen der auf dem sub. Nro. 85, Hypothekenbuchs Dikum registrirten Immobile, zur Last des weyland Jan Coerdes, für dessen auch weyland Ehefrau, Ecke Tjaberings, intabulirten Matorum zu 300 fl., Behufs Ebschung derselben;
- 19) wegen eines durch den Sievert Jürgens Müller von seinen Miterben in alleinigem Eigenthum übertragen erhaltenen Hauses zu Jemgum, sodann wegen eines, zur Last des weyland Jürgen Harns, für den weyland Bogt Heiniken intabulirten Capitalis zu 300 fl., Behufs Ebschung desselben;
- 20) wegen der durch die Eheleute Jacob Hilwers und Grietje Josten, resp. von Jan Harns et Confl. und von des Eune Jacobs Wittve und Kindern angekauften 2½ Grafea unter Greesum und 1½ Grafea unter Canum, Behufs vollständiger Berichtigung des Besiz Titels;
- 21) wegen eines des Brune Martens Schmid Wittve und Kindern zugehörigen Hauses c. a. zu Dikum, Behufs vollständiger Berichtigung des Besiz Titels;
- 22) wegen der durch den Gerjet Peters von dem weyland Arend Weerds angekauften 3 Grafea Landes unter Eirkwehrum;
- 23) wegen eines durch den Jan Erghers Brauer von dem Jan Dircks Meyer angekauften Hauses c. a. zu Jemgum;
- 24) wegen eines auf dem sub. Nro. 2, Hypothekenbuchs Wolteten registrirten Immobile, zur Last des weyland Ehbelt Hinrichs, für den Jan Brunken intabulirten Capitalis zu 200 fl., Behufs Ebschung desselben;
- 25) wegen eines durch Johann Friedrich Heinrich Arends von dem Kammert Janßen von Brethorst angekauften Heerdes Landes unter Eudrhufer, Eitelborg genannt;
- 26) wegen eines durch den Andreas Jatho von dem Harn Jürgens angekauften Hauses nebst Gartens zu Eudrhufer;
- 27) wegen der von dem weyland Deichrenntmeister Evert Janßen und dessen Sohn Jan Evers und des letztern Ehefrau Neenfe Watema herrührenden, auf die Wittve Brass in Dikum, Witwe Henkes, jetzt vererblichte Warntje Graenhoff in Klein Midlum, Wittve Brakke in Petum, und den Rathsherren Wenckebach in Norden vererbten Immobilien, als 5 Pläge zu Klein Midlum, ein Plag zu Hagum und zwey Stüekländer zu 4 und 5 Grafea unter Erigum, Behufs vollständiger Berichtigung des Besiztitels;
- 28) pto. Concurfus des Kammert Dirks Smit in der Dikunerhammrich Creditoren;
- 29) pto. Concurfus des Jan Evers zu Hagum Creditoren;
- 30) pto. Concurfus des Heere Wammien Janßen zu Weserhufen Creditoren;
- 31) pto. Concurfus des weyland Bartelt Nels zu Carrelt Creditoren;
- 32) pto. Concurfus des weyl. Predigers Hermannus Nicolai zu Loppersum Creditoren;

hierdurch öffentlich vor, etwaige Erb, Eigenthums Pfand, Benäherungs, Dienstabarkeits, den Ertrag der Nutzung schmälernde, oder sonstige Realrechte, spätestens am 5. September d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justiz Commissarien Schmid, Bluhm, Niende, Reimers und Hülkesheim bey dem hiesigen Amtsgerichte zu verlaustbaren; widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sodann wird auch der verschollene Jan Schneertmann, oder dessen unbekante Erben und Erbnehmer, insofern sie zu jenen Militair- und denen gleich geachteten Personen gehören haben mögten, aufgefordert, sich spätestens in dem oben angezeigten Termine zu melden; widrigenfalls es bey der erkannten Todes Erklärung verbleibt.

Signatum Emden im Amtsgerichte, den 4. May 1808. Detmers.

18. Nachdem per Decretum vom 2. April d. J. über das aus einem Hause und Lande und einigen wenigen Mobilien bestehende Vermögen des Laureng Wehrs und dessen Ehefrau Erientje Wehrs auf dem Stüekelkamper Fehn, der generale Concurs eröffnet worden, so werden hiedurch alle diejenigen, welche an dieser Masse eine Forderung haben, vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens in Termine den 23. August, Vormittags 9 Uhr, hieselbst, entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen; widrigenfalls.

falls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Sign. Stieckhausen im Amtgerichte, den 2. April 1808. Gerdes.

19. Vom Stadtgerichte zu Aurich ist über das aus einem auf der Neustadt belegenen Hause nebst Garten, einigen wenigen Mobilien und ausstehenden Forderungen bestehende, von dem weyl. Wäbermeister Jocke Siebels nachgelassene Vermögen, wegen Ungültigkeit der Masse, per Decretum vom 5. May c. der generale Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede, welche an gedachte insolvente Masse aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben mögen, hiemit öffentlich vorgeladen, solche ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 21. Julii nächstfolgend angesetzt peremptorischen Termin, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Stärkenburg, Detmers und Wendt vorgeschlagen werden, gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Sign. Aurich in Curia, den 5. May 1808.

Bürgermeister und Rath.

Ocken.

Offener Arrest.

1. Da über das Vermögen des Laurentz Behrens und dessen Ehefrau, auf dem Stieckelkamper-Fehn, der Concurs eröffnet worden, so wird hiedurch allen und jeden, welche von dem L. Behrens und dessen Ehefrau etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet: denselben nicht das Mindeste verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon förderamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar unter der

Warnung: daß wenn dennoch den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelde oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten würde, er noch

außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erklärt werden solle.

Sign. Stieckhausen im Amtgerichte, den 2. April 1808. Gerdes.

2. Nachdem über das sämmtliche Vermögen des Holzhändlers und Genverbreuners Johann Wilhelm Drobten und dessen Ehefrau, Elsa Catharina von Howling, auf dem großen Fehn, ihrem Gesuch um das Beneficium cessionis bonorum zur Folge, dato der Co-cursus Creditorum und zugleich der offene Arrest erkannt ist; so wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, ihnen nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem hiesigen Amtgerichte davon förderamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung:

daß, wenn dennoch den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum besten der Masse anderweit begetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelde oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten möchte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 10. May 1808.

Telting.

Citatio Edictalis.

1. Bey dem Amtgerichte hieselbst ist auf Ansuchen des Johann Frerichs zu Hollen, die Edictal-Citation wider seine abwesende Schwester Josse Frerichs erkannt worden, welche vor langen Jahren von hier auf Hamburg gereiset, und wovon seit 1780 gar keine Nachricht eingegangen ist, so daß man von ihrem Leben oder jetzigen Aufenthalte nicht das geringste ausforschen können. Gedachte Josse Frerichs, oder deren etwaige unbekante Erben und Erbachmer werden daher hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens in termino praeclusivo den 29. October 1808, Vormittags 10 Uhr hieselbst, entweder persönlich, oder durch zulässige Mandatarien, wozu die Justizcommissarien Olymans und Victors in Vor-schlag gebracht werden, zu melden, und die weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die Josse Frerichs für todt erklärt, und ihr geringer väterlicher Erbtheil dem Provoquanten Johann Frerichs und dessen

fen Geschwister, als vermuthliche nächste Intestat-Erben, nach der Vorschrift der Gesetze zuerkannt werden solle.

Auf gleiche Art ist auch die Edictal-Citation wider den im Jahre 1790 von hier zu Schiffe abgereiseten, aus Hesel gebürtigen Jürgen Weyers Eghausen erkannt worden, welcher nach den letzten im Jahre 1793 über Amsterdam erhaltenen Nachrichten zwar schon 1792 in Batavia gestorben seyn soll, welches aber nicht vollständig nach Vorschrift der Gesetze nachgewiesen werden können, so wie auch hier nicht bekannt ist, ob er ausser seinen hiesigen Geschwistern noch Erben nachgelassen habe. Der gedachte Jürgen Weyers Eghausen, oder dessen etwaige unbekannte Erben und Erbennehmer, werden daher gleichfalls unter der obigen Warnung vorgeladen, sich hieselbst innerhalb neun Monaten, spätestens in termino den 29. October, Vormittags 10 Uhr zu melden, weil sonst der Jürgen Weyers Eghausen für todt erklärt, und dessen elterlicher Erbtheil seinen Brüdern und Schwestern, als den vermuthlichen nächsten Intestat-Erben nach den Gesetzen überlassen werden solle.

Resolut. Stiekhausen im Amtgerichte, den 22sten December 1807. Gerdes.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des, bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten, Subhastations-Patents, mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter hieselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das, dem Schmidt Garrelt Janssen, und dessen Ehefrau Antje Wahlen, gehörige, zu Westerende belegene, Haus mit Garten und $\frac{1}{20}$ Antheil an den von den getheilten gemeinen Weide-Landen den Warfsleuten zugelegten Stücken, nebst einem Kirchen-Sitze, eiblich taxirt, nach Abzug der Lasten, inclusive dreyer Todten-Gräber, welche jedoch nicht mit verkauft werden, auf 1550 fl. ostfriesisch Courant, am 15. Junii, Nachmittags 2 Uhr, in des Johann Dirks Wirthshause zu Westerende, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden. Zugleich werden alle, aus dem Hypothekenbuche nicht constirrenden Real-Prätendenten, besonders aber diejenigen, welche sich zu einer, den Ertrag der Nutzung schmälernenden Dienstbarkeit berech-

tigt halten, aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 14. Junii, des Vormittags, auf dem Amtgerichte anzumelden, widrigens sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 17ten März 1808. Zelting. v. Wicht.

2. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patents mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter hieselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des Harm Harms Wiese bey dem Lübberts-Jehn Haus mit Lande daselbst, groß 2 Diemath, à 400 zwölffährigen Quadrat-Ruthen nebst 100 Ruthen à 12 Fuß, sodann 2 Diemathen 130 Ruthen, das Diemath zu 200 Ruthen, à 12 Fuß Quadrat rheinländisch, erbpachtpflichtig, mit der solchen Immobilien interimlicke zugelegten Besinnis:

6 Rube jährlich für 1 fl. per Stück, und
3 Stücke Jung-Viehss jährlich für $\frac{1}{2}$ fl. per Stück,

auf die Osterjander Weide zu treiben, eiblich taxirt nach Abzug der Lasten auf 3430 fl. in Golde, am 26. April und 24. May auf dem Amtgerichte zu Aurich, am 29. Juny Nachmittags 2 Uhr aber in des Willem Lübben Grönswold Wirthshause auf dem Lübberts-Jehn öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Alle, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirrende, Real-Prätendenten, besonders aber diejenigen, welche sich zu einer, den Nutzungsertrag schmälernenden, Dienstbarkeit berechtigt erachten mögten, müssen ihre etwaige Gerechtfame, spätestens am 28. Juny, auf dem Amtgerichte zu Aurich anmelden; widrigens sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 11. März 1808. Zelting.

3. Da nach dem Antrage des Zebe Harms Jhler Ehefrau, Anna Harms vom Voetzeler-Jehn, der öffentliche Verkauf des zur Concurs-

Maf-



Masse der Eheleute Laurentz Behrens und Trintje Martens auf dem Stieckelkamper-Fehn gehbrigen, auf 350 fl. holl. eidlich gewürdigten Wirtschaffes erkannt worden; so werden hiedurch alle Kauflustige aufgefordert, sich in termino den 23. May, Nachmittags 3 Uhr in des Johann F. Duis Hause auf dem Stieckelkamper-Fehn zu melden und ihr Gebot abzugeben, indem dem Meistbietenden solches Schiff, mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation, zugeschlagen, und auf etwaige später einkommende Gebote nicht geachtet werden solle.

Die Taxe nebst Conditionen sind dem bey diesem Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente angehängt, und können also hieselbst, so wie bey dem Interims-Ausmiener, Assessor Wendebach eingesehen werden.

Zugleich werden alle etwaige unbekante Schiffs-Gläubiger aufgefordert, in jenem Termine ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, weil sie sonst mit solchen Ansprüchen von dieser Schiffs-Masse abgewiesen werden sollen.

Decretum Stieckhausen im Amtgerichte, den 12. April 1808. Gerdes.

4. Nachdem der öffentliche Verkauf der zur Concurs-Masse des Krämers Berend Hinrichs Oterkamp, zu Westerbur, belegenen Warffstätte, mit Garten-Grund, erkannt ist; so werden alle und jede, welche diese, auf 755 fl. 6 Str. 5 W. in Gold, eidlich gewürdigte Warffstätte, cum annexis, wovon das Subhastations-Patent vor der Amtgerichtsstube, nebst Conditionen, affigiret, die auch bey dem Ausmiener Cucken einzusehen und abschriftlich zu haben sind, zu besitzen Lust haben und dazu fähig, auch solche annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, sich in dem zur Licitation auf den 11. Junii anberaumten einzigen Termin, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadthause hieselbst einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen, da nach Ablauf des gedachten Termins auf die nachher einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Esens im Amtgericht, den 30. März 1808. Wölling.

5. Es will der Herr Krieges- und Domainen-Rath von Wolfframsdorff, zu Münster, seine, auf dem Piquer-Hofe vor dem Schlosse zu Aurich belegene, sehr angenehme Besitzungen, bestehend

1) in dem ansehnlichen Wohnhause mit Scheune und dem Hinterhause, nebst dem Hofraum und dem, mit einer schönen Linden-Allee und fruchtbaren Bäumen versehenen Garten;

2) in dem, von dem Hause und dem, mit einer Hecke umgebenen, Hofraum, bloß durch einen Fahrweg getrennten, großen Zingel, welcher zum Theil mit vielen fruchtbaren und zum Theil mit sonstigen, zum Vergnügen angepflanzten Bäumen, auch mit einem Fisch-Teiche versehen ist;

3) in dem, hinter und neben der herrschaftl. Torfscheune belegenen Stücke Grundes; einzeln oder zusammen, zum unverzüglichen Antritt, am Dienstage, den 24. May d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Meyerschen Gasthose auf dem Piquer-Hofe, öffentlich verkaufen, oder, im Fall sich keine Käufer melden, öffentlich verheuern lassen. Conditiones sind bey mir einzusehen.

Aurich, den 28. April 1808. Reuter.

6. Der Warffsmann Siemen Schmid zu Buttfohrde will sein daselbst belegenes Haus mit Garten, am Sonnabend den 28. May, des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Albert Frerichs Janffen Behausung daselbst öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey mir gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 4. May 1808. Oncken.

7. Weyl. Jacob Peters Becker Tochter Vormünder, Hausleute Hajo Stielffs Niecken und Jarcl Dinnen Becker, wollen mit Bewilligung des Wohlblühen Amtgerichts, ihrer Curandin ohnweit Alt-Harrel, Syhl belegenen Platz mit ansehnlicher Behausung, Backhaus, Warf und Kohlgarten, groß 50 Diemath Marsch-sowohl Grün- als Bauland von vortreflichem Boden, auf 6 Jahr, May 1809 anzutreten; die Baulande aber diesen Herbst, sobald sie der Früchte entlediget, nebst Kirchen- und Begräbnis-Stellen zu Werbum, am bevorstehenden 27. May, des Nachmittags 2 Uhr, in des Kaufmanns Ede Schwitters Behausung am Neuen-Harrel, Syhl öffentlich verheuern lassen.

Esens, den 4. May 1808.

H. Cucken, Ausmiener.

8. Am Dienstage, den 17. dieses, will der Syhlrichter Wilt Lönjes, in der Westermarsch, allerhand Hausgerath, als Zinn, Mess-



Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Betten; sodann seinen Hausmanns-Verschlag, 6 Pferde, worunter eins mit Füllen, 16 Stück Rinde und Jungvieh, Wagen, mehrentheils neu, Eggen und Pflüge, 1 Mullbett u., ferner eine vor kurzer Zeit neu erbaute Bude, worin pl. min. 150 Tuder Getreide geborgen werden können, zum Abbrechen verkaufen, wie auch einige Diemathen Grünland mit verheuren lassen.

Norden, den 3. May 1808.

Freitag, Interims-Ausm.

9. Am 19. May, als am Donnerstage, Vormittags um 9 Uhr, sollen folgende Güter, aus dem Schiff de Vrouw Margaritas, Schiffer Hendr. Jurgens Nordewind, als

- 1) 3000 Stück beschädigte und unbeschädigte kleine Edammer Käse;
- 2) pl. m. 600 Nlem Schreibpapier, worunter No. 1. und 2. 250 Nlem Bienenkorb;
= 3. und 5. 300 dito groß Postpapier;
= 4. 36 Nlem Medianpapier;
= 6. 14 dito Prop. Welpapier;

sodann eine Parthey ledige große Häser und Käsefisten, bey des Kaufmanns Hinc. Rickers Haus, auf Niesmer-Siel, auf eine 4-wöchige Zahlungsfrist, öffentlich verkauft werden.

Wobey zur Nachricht dient, daß Auswärtige mit einem guten Bürgen versehen seyn müssen.

Verum, den 5. May 1808.

Freitag, Ausm.

10. Vermöge des hieselbst beym Amtsgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügter Taxe und Conditionen, welche auch bey den Medilbus einzusehen und abschriftlich zu haben, sollen die dem Warfsmarscher 5ten Rath belegene, und auf 1200 Fl. in Gold eiblich gewürdigte 3½ Diemathen Stückland, in drey, auf den 16. May, den 13. Junii und auf den 4. Julii a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden *salva approbatione judicii* zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle Real-Prätendenten und Servitutsberechtigte, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, sich spätestens im letzten Licitations-Termin des-

halb zu melden; weil auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den Käufer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sign. Norden im Amtgericht, den 14ten April 1808.

11. Vermöge des bey diesem Gerichte affigirten Subhastations-Patents, sollen die, dem zeitigen Müller-Knecht Koert Meints zuständigen, halben Mätheile der Oidersumer Watt-Korn-Mühle und des-dabey befindlichen Hauses mit allen Zubehörungen, nach Abzug der Lasten u. eiblich gewürdiget auf 5000 Gulden, Fünfstausend Gulden preuß. Silber-Courant, am Donnerstage den 12. May und Donnerstage den 9. Junii, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle; sodann Donnerstage den 14. Julii insehend, Nachmittags 2 Uhr, in dem, durch den Gastgeber Christian Wilhelm Hermann von dem Vogten und Posthalter Geerd Hinrichs Mustert angekauften Wirthshause, an der sogenannten Emderstraße zu Oidersum, im Wege der Execution gerichtlich feilgeboten, und in dem letztern peremptorischen Termin dem Meistbietenden, bloß mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation, und ohne auf nachherige, wenn gleich bessere, Offerten zu reflectiven, zugeschlagen werden.

Kauslustige und Besitzähige werden demnach hiermit aufgefordert, sich in den präfigirten Terminen zu melden und ihre Gebote abzugeben.

Zugleich dienet allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten, insonderheit auch denjenigen, welche auf die ermeldeten Güter ein, derselben Nutzungsertrag schmälern des, Servitut zu haben verweynen mögten, zur Nachricht, daß sie zu deren Conservation sich vor, oder längstens am 14. Julii insehend, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen haben, widrigenfalls sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie die Inmobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Nur bleiben denen ins Feld gerückten Militair- und allen selbigen gleich zu achtenden Personen, ihre etwaigen Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Conditiones und Taxe sind dem Patente beygebogen, erstere auch bey dem Ausmiener Egberts zu Oidersum, mit mehrerer Muße zu



inspiziren und gegen die Gebühren abschriftlich zu bekommen.

Gegeben Oiberfurm in Judicio, den 4. April 1808. Müller.

12. In der Niepster-Hammrich will Clas Evers Wurpts verschiedenes Hausgerath, Kisten, Kasten, Zinnen, 1 Wanduhr, Tische, Stühle, Betten ic., 4 Kühe, 2 Pferde, Wagen, Eyde, Pflug, Kreten, Leiter, Milchgeräthe, 1 Korn-Weyer, 1 Zoll-Schiff, Gras auf der Wurzel von pl. min. 12 Diemathen, öffentlich verkaufen; sodann 8 Diemath Land, für dieses Jahr zum Bauen, ausbieten lassen. Käufer können sich Mittwoch den 18. May dafselbst, Morgens 10 Uhr, einfinden.

Murich, den 6. May 1808. Reuter.

13. Op Woensdag, den 18. May, zullen alhier op de Börsen-Saal aan de Meestbiedende worden verkogt:

3954 Kisten Thee, Congo, Kampoy en Soatchon, een kloyne Parthy Cort, China en eenige Vaaten Zilvergelitt.

De Thee-Masters zyn te bekomen by den Makelaar Ravenstein.

Emden, den 5. May. 1808.

14. Zufolge des auf hiesigem Amtshause affigirten Subhastations-Patents nebst angehängten Verkaufs-Bedingungen und Taxations-Verhandlungen, auch vorhinigen Erwerbungs-Instrumenten ic., welche bey dem Ausmüner Edelken mit mehrerer Miße nachgesehen oder abschriftlich erhalten werden können, soll das von dem Kaufmann Jan Brechtesende bisher bewohnte und eigenthümlich benutzte Wohnhaus mit Pachthaus, Scheun und Garten, zu Weener im Mittelrotte sub No. 22. beliegen, und fo. 8., vol. 2. Hypothequenbuchs-Flackens Wiener registriret, von vereideten Taxatoren auf neuntausend siebenhundert und dreyzehn Gulden, sieben Stüber, (9713 fl., 7 fibr.) holländisch Cour. sauber nach Abzug aller Lasten gewürdiget, in dreyen Terminen:

Dienstag den 19. July,) Vorm. auf dem
Dienstag den 20. Sept.,) Amtsh. allhier.

Sonnabend den 19. November, Nachmittags 2 Uhr in des Vogten-Quis Hause zu Weener, öffentlich feilgeboten, und mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation im dritten und letzten peremptorischen Termine, ohne auf die nach Verlauf desselben etwa einkommenden Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden zu-

geschlagen werden; weshalb alle Bestfahige und annehmlich zu bezahlten vermögende Kauf-lustige aufgefordert werden, sich alsdann zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

Zugleich werden alle, aus den Erwerbungs-Instrumenten und dem Hypothequenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders aber diejenigen, welche zu einer, den Nutzungsertrag schmälernenden, Dienstbarkeit sich berechtigt erachten, aufgefordert, ihre desfallsige Gerechtsame, spätestens im dritten Licitations-Termine, anzumelden und gehdrig zu bescheinigen; widrigenfalls sie mit ihren desfallsigen Ansprüchen wider den Käufer des Grundstücks, und wider die, zur Hebung der Kaufschillings-Gelder gelangenden, Gläubiger des Jan Brechtesende, nicht weiter gehört werden können.

Sign. Leer im Amtgerichte, den 9. May 1808. Oldenhorv.

15. Mit Bewilligung eines Wohlthlichen Stadt-Gerichts hieselbst, will die Frau Cantoria Neershemius einen siebenstigen und einen vierstigen Kirchstuhl in der hiesigen lutherischen Kirche, am 30. May curr., des Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Weinhause, durch die zeitigen Mediles, Senatoren Conerus und Wenckebach öffentlich meistbietend freywillig verkaufen lassen. Die Conditiones sind vorher bey den Medilibus einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

Norden, den 10. May 1808.

16. Auf nachgesuchten und vom hiesigen Wohlthl. Amtgerichte erhaltenen Consens, will der Schmiedemeister Harbert Hauen sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus mit Erbpachtgrund, beyru sogenannten Naddrst, am 30. May curr., des Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Weinhause, durch die zeitigen Mediles, Senatoren Conerus und Wenckebach, bey denen auch die Conditiones zu haben sind, öffentlich und meistbietend verkaufen lassen.

Norden, den 10. May 1808.

17. Am Dienstag, den 24. dieses, will der Kaufmann E. A. Rifena, in Norden, bey der Stärke-Fabr. que an der Hinterlobe, ein Stück, mehrentheils fette Kühe, 2 Pferde, 2 Misthaufen und was sonst vorkommt, öffentlich verkaufen lassen.

Am Mittwoch, den 25. dieses, will der Hausmann Wepert Saffen Frerichs, bey seines Bruders Jan Frerichs Hause, auf Westbörp,



Wep, Hausmannsgeräthe, Eiden und Pflüge, 1 Mollweert, 4 Kühe, 2 Enters, auch das Gras von pl. min. 30 Diemathen Grünland, verkaufen lassen.

18. Am 19. dieses, als am Donnerstage, soll des Jan Eibenschmidt in der Thener beschriebene Wand-Uhr, zur Befriedigung des Kaufmanns Peter C. Cremer zu Norden, auf Messner-Siel mit verkauft werden.

Auf erhaltene gerichtliche Commission sollen des Claas Lübkes, in Grosheide, beschriebene Güter, als Hausgerath, Zinn, Kupfer, Tische, Stühle, Kisten, 1 Wand-Uhr, 1 Lödnbank, Krämer-Geräthe, 1 Pferd ic. zur Befriedigung des Kaufmanns Verend C. de Boer, am 31. dieses, als am Dienstag, auf 4 Wochen Zeit zu bezahlen, öffentlich verkauft werden; auch soll alsdann des Peter Wiggers, daselbst, beschriebene Kuh, Kiste und Betten, wegen schuldiger Heuer-Gelder, mit ausgemient werden.

Verum, den 10. May 1808.

Früdag, Ausmiener.

19. Peter Philips und Antje Jans, auf dem Mühlenwarf, conscribire Güter, sollen zur Befriedigung des Robert Heinrichs, auf Holtgastie, am 19. May daselbst öffentlich verkauft werden.

20. Die Erben des verstorbenen Hausmanns Gerd Wessels Fockens, auf Wirdumer-Neuland, werden 4 Pferde, 8 Kühe, Jungvieh und dazu gehörende Milch- und Acker-Geräthschaften, als Wagen, Eggen, Pflüge, und was mehr dahin gehört; ferner Betten, Linnen und überhaupt sämmtliches Hausgerath, auch ausgebrochenes Korn, am 19. May auf Wirdum verkaufen, auch zugleich einige Grasen Grünland öffentlich verpachten lassen.

21. Da die Ausmienercy des Hausmanns Garbrand Dinnen in Schwittersum von Beschlag ic. jüngst nicht beendigt worden; so soll jetzt damit weiter verfahren, und am Freytag den 20. d., Morgens 10 Uhr, noch 10 Stück Jungvieh, allerhand Hausgeräthe, als: Tische, Stühle, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, eine Wanduhr, auch Waizen, Rocken, Bohnen und sonstige Sachen, öffentlich verkauft werden.

Willm Tebben hieselbst will am 19. d., Morgens 10 Uhr, 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Wagen, 1 Eyde, 1 Pflug, Pferdegeschirr, Acker- und Mähergeräthe, sodann allerhand Hausgerath,

als: Tische, Stühle, Schränke, Bettzeug, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Frauen-Kleidungsstücke und sonstige Sachen, öffentlich ausmienen lassen. Dornum, den 11. May 1808.

Gittermann, Ausmiener.

22. Da bey dem angezeigten Verkauf des weyl. Gerichtsdieners Siebelt Kiedelss Kindern zuständigen und von dem Kleinschmidt Ernst Brandenburg bewohnt werdenden Hauses zu Esens, am 7. April jüngst nicht annehmlich geboten, sondern auf 30 Rthlr. eingezoget ist; als wird mit Bezug der geschriebenen Invention sub-Nro. 5, 8 und 11 und der bisherigen Subhastations-Patente abermals ein anderweitiger Termin auf den 11. Juny angesetzt, und können Kauflustige sich alsdann des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens einfinden und den Zuschlag gewärtigen.

Esens, den 10. May 1808.

H. Eucken, Ausmiener.

23. Am Dienstage den 17. May soll auf dem Großen-Jehn verschiedenes Eichenholz öffentlich verkauft werden. Liebhaber haben sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr bey dem Compagnie-Hause daselbst einzufinden. Aurich, den 12. May 1808.

Esfiriesisches Forst-Amk.

Kanzius Veninga.

24. Am Montage den 30. May soll auf dem Großen-Jehn sämmtliches, zur Concurramasse des Holzhändlers und Geneverbrenners Johann Wilhelm Nyden und dessen Ehefrau Elsa Catharina von Hbveling daselbst, gehöriges Mobiliare nebst Meventien, als: Silber, Bett- und Leinen-Zeng, 1 halbe Penduluhr, 1 silberne Taschenuhr, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Schränke, Tische, Stühle, Porcellain, Gläser, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, Geschirr, 2 Pferde, 2 milchgebende Kühe, 1 Schiffsbboot, ganz neues Geneverbrennerey-Geräthe, worunter ein kupferner Kessel von pl. min. 24 Anker groß, einiges Holz, Heu, Stroh, pl. min. 30 Tonnen Schille, und was mehr zum Vorschein gebracht werden wird, öffentlich verkauft werden.

Aurich, den 12. May 1808.

Reuter.

25. Op den 18. May, des agtermiddags om 2 Uur, zal te Emden op de Beurszaal, opentlyk worden verkogt:

Eene sanzien yke Party Lakens, van diverse Socrten en Couleuren; benevens eere



eene Party sine witte Ellen-Waaren, bestaande in Mouselines, Cambrics en Caroenen.

Nadere Informatie by de Makelaars Heiklenborg of Helmers.

Verheuring.

1. Der Hausmann Hr. Jürgen Hinrich Müller und dessen Ehefrau, wollen ihrer Kinder ansehnlichen Heerd Landes, auf dem Leyfander Volder, groß 84 $\frac{1}{2}$ Diemath bestes Kleeland, am 27. dieses, als am Freytag, des Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Weinhause, auf 6 Jahre, May 1809 anzutreten, öffentlich verheuren lassen.

Die Conditionen sind bey Verheurern und mir, dem Interims-Ausmiener, gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschrisftlich zu bekommen.

Norden, den 4. May.

Freitag, Interims-Ausm.

2. Am Montage, den 30. May, soll auf dem großen Fehn, aus der Concursumasse des Holzhändlers und Geneverbrenners, Johann Wilhelm Rhoben und dessen Ehefrau Elsa Catharina von Hdoeling, auf dem großen Fehn, in dem Hause der Gemeinschuldner

- 1) Das bey demselben belegene Stück Landes, die Kordelle genannt, pl. min. 1 $\frac{1}{2}$ Diemath groß, zur Weede;
- 2) ein Stück Grundes, gleichfalls auf dem großen Fehn, an der Norder-Wieke, 2 Tagewerke breit, und pl. m. 3 $\frac{1}{2}$ Tagewerke lang, zum Buchweizenbau, auf 1 Jahr, sogleich anzutreten, öffentlich verheuert werden.

Murich, den 12. May 1808.

Reuter.

3. Auf ertheilte gerichtliche Commission will der Herr Prediger Kettwig zu Nortmoor sein Bau- und Weedland in des Freyrich Hemcken Wittwe Behausung zu Nortmoor am 21sten May Nachmittags 1 Uhr auf Fahrmalen öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verheuren lassen.

Etichhausen, den 9. May 1808.

Wendebach.

4. Meyland Hausmanns Ulfert Fosckers Kinder Vormünder, Hausleute Ulfert Hinrichs und Adrian Cornelius, wollen den ihren Pupillen zugehörigen zu Loquard belegenen Platz,

(No. 20. Ffff)

groß 60 Diemathen Marschland, nebst Behausung, Backhaus, Garten, einer Wassermühle und sonstigen Zubehörungen, von May 1809 an, auf 6 Jahre, am Sonnabend den 4. Juny des Nachmittags um 2 Uhr in des hiesigen Müllers und Gastwirths Gerb Peecken Behausung öffentlich verheuren lassen.

Die Conditionen sind bey mir gratis einzusehen und abschrisftlich zu haben.

Wittmund, den 10. May 1808.

Dncken.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Als Vormund über weyl. Eilert Gerbes Kinder habe ich 500, und in Commission 200 Rthlr. Gold zu verleihen; jene können medio May, und diese um Johanni a. c. in Empfang genommen werden. Wer solche unter Stellung einer sichern Hypothek und gegen übliche Zinsen verlangt, der wende sich desfalls an mich in Person, oder durch portofreye Briefe.

Wittmund, den 26. April 1808.

Poppe Müller.

2. Der Kaufmann Meenz in Keepscholt, hat von Stunde an 1500 Rthlr. vormundschaftliche Gelder, in Gold, auf Zinsen zu belegen, entweder die ganze Summe oder bey 500 Rthlr., wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich mit dem ersten bey ihm melden, entweder persönlich oder schriftlich, im letztern Falle aber in portofreyen Briefen. Der Zinsen wegen kann mit ihm accordiret werden.

Keepscholt, den 30. April 1808.

3. Kaufmann J. C. Pecken in Wittmund, hat in Commission 1200 Rthlr. in Gold, gegen Michaelis dieses Jahres, zinslich zu belegen; wer solche gegen erforderliche Sicherheit und billige Zinsen gebrauchen kann, melde sich desfalls in portofreyen Briefen bey mir.

Notificationes

I. In Untersuchungs-Sachen wider Harm Drffel, Sieke Geerdes & Conforten, sind folgende Sachen beyh. hiesigen Amtgerichts-Deposito zum Verwahrnam gekommen:

- a) eine silberne Taschenuhr mit zwey Gehäusen, wovon das äußere Gehäuse Schildpatt, mit weiß emaillirtem Zifferblatt, worauf arabische Zahlen und die Namen Strouton über und London unter dem schwarzen Stunden; und

bey



Minuten-Zeiger.

An der Uhr befindet sich eine silberne Kette mit silbernen Uhrschlüssel und silbernem Petschaft, mit den Buchstaben S. G.

b) zwey Paar silberne Kniefchnallen mit eisernen Bügeln und Zungen, wovon ein Paar innen mit den Buchstaben H. M. A. B. bezeichnet ist;

c) ein alter buntseidener Geldbeutel mit zwey Stahl-Ringen, worin sich befinden:
ein Seeländisches Fünzig Stüber Stück,
ein holländischer Schiffs-Schilling,
ein sächsisches 3 Stück,
drey preussische Achtzehn Stüber Stücke,
drey Preussische Neun Stüber Stücke,
ein kleiner Schlüssel,

deren Eigenthümer nicht ex Actis constiren, auch bisher nicht auszumitteln gewesen sind; weshalb selbige öffentlich aufgefodert und vorgeladen werden, am Freytag den 17. Juny Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Amtshause sich einzufinden und ihre Eigenthums-Ansprüche auf die obgedachte Effecten anzugeben und gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß, falls sich niemand meldet, die Sachen zur Malefiz-Kasse geschlagen und zum Besten derselben weiter darüber disponiret werden solle.

W. R. W.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 22. Februar 1808.

2. In meiner Thon-Waaren-Fabrique, und Steinguts-Fabrique können ein Paar junge Leute, die Anlage und Lust zum Zeichnen haben, als Lehrlinge placiret werden; einer könnte sich als Mahler, und der andere als Vouffirer und Former bilden. Auch kann ein junger Mensch ankommen, der das Scheiben-Drehen erlernen will. Liebhaber wollen sich baldigst melden. Aurich, den 28. April 1808.

E. B. Meyer.

3. Daß ich primo May anstehend meine Wohnung und Ellen-Waaren-Handlung nach dem an der Syhle neben den Herrn Commerzien-Rath Rößling stehenden Hause verlegen werde, zeige ich meinen werthen Freunden und Gönnern ergebenst an. Indem ich mich dieser Pflicht entledige, bitte ich, unter Versicherung der rechtschaffensten Behandlung, um deren fernern Gewogenheit und geneigten Zuspruch.

Beener, den 25. April 1808.

Jacob Boumann.

4. Nachdem ich es bei meinen sich vermehrenden Geschäften in Aurich nothwendig finde, zur besseren Betreibung derselben einen Assistenten zu wählen; so hat sich der Herr Regierungs-Copist Habbert dazu verstanden, mir in meinen Geschäften behülflich zu seyn, weshalb es mit meiner Genehmigung geschieht, daß sich derselbe dafür interessiert.

Joh. H. Müller.

Da mir der Herr Buchhändler Müller, aus Bremen, nach vorsehender Anzeige die Mitverwaltung seiner hieselbst etablirten Buchhandlung übertragen hat; so ersuche um eines hochgeehrten Publici gütigen Zuspruch und verspreche nicht allein die prompte Erledigung der Bestellungen von denjenigen Büchern, die in dem hiesigen Laden vorräthig; sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß selbige, falls sie sollten verschrieben werden müssen, schleunig eingehen und den Herrn Bestellern zugehändigt werden.

Aurich, den 25. April 1808.

Der Regierungs-Copist Habbert.

5. Endesbenannter hat eine complete Stelle, wo die Haaren in den Seelmühlen aufgemacht werden; auch 8 Tag-Eisens zu einem doppelten Pelschlage, so hier beständig zu sehen und zu kaufen. Neuenburg, den 18. April 1808.

N. Theilens.

6. Ich mache den Interessenten des kleinen Schiffer-Compacts des Großen-Behns, und denen Personen, welche mit demselben Geschäfte haben, hiedurch bekannt, daß bey der heutigen außerordentlichen Versammlung beschlossen worden:

1) daß Niemand, weder vom Meete, welches von dem Schiffe des Casper Martens Schone für das Compact verkauft ist, noch von sonstigen Meeten etwas an den Johann Wilhelm Rohden bezahlen dürfe; sondern ein jeder

2) diese Zahlungen an den Schiffer Harm Alberts auf dem Großen-Behne zu entrichten, auch sich wegen Einzeichnung in dieses Compact, und wegen aller Compacts-Geschäfte an ihn, als interimistisches Buchhalter bis zum 3. Januar 1809, zu wenden haben.

Aurich, den 28. April 1808. G. A. Zhering.

7. Da mir vom Wohlbl. Amtgerichte zu Wittmund die Liquidation mit den Creditoren des weyl. Hausmanns Marten Hayken

Mar-



Martens, hieselbst, aufgetragen worden; so ersuche ich hiemit alle diejenigen, welche an den Nachlaß desselben Ansprüche haben mögten, die desfalligen Rechnungen mir innerhalb 6 Wochen zukommen zu lassen.

Friedrichs-Grosche, den 3. May 1808.

Zulf Janssen Zulf.

8. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Schiffers Dirck Frerichs, hieselbst, annoch Forderungen haben mögten, werden hiemit ersucht, sich längstens innerhalb 6 Wochen bey uns zu melden und specificirte Rechnungen zu produciren.

Carolinensthl, den 3. May 1808.

Menße F. Timmen. Hermann Jelen.

9. Schon im vorigen Herbst ist ein ostfriescher Balken von circa 40 Fuß Länge am Nord-Deiche angetrieben und in zwey Enden geborgen worden. Der etwaige Eigenthümer muß sich in 4 Wochen, längstens den 11. Junius, melden; widrigenfalls darüber nach Befund disponiret werden wird.

Norden im Amtgerichte, den 4. May 1808.

Hoppe.

10. Da ich jetzt meine, diesen Winter angekaufte, Wohnung, Brechtens Haus genannt, vorhin der goldene Engel, jetzt aber das Wappen von Ostfriesland, bezogen habe; so rekommandire ich dem geehrten Publicum sowol, als auch allen honetten Reisenden, da ich sowol mit Macht-Legis als auch mit Stalung und Weide versehen bin; bitte daher um geneigten Zuspruch und verspreche billige und reelle Behandlung.

Zugleich zeige ich an, daß ich auch mit Kalk, Steine, Dreylings, Vorst und Dachziegeln versehen bin, daher ich auch um geneigten Zuspruch bitte und billige Preise verspreche.

Murich auf der Vorstadt, den 5. May 1808.

Frerich Jürgen Frerichs.

11. Es ist an der Insel Norderney eine Fischerbarke angetrieben, 23 Fuß lang, und 6 Fuß breit, und mit dem Namen: Richard Craßon Vortington bezeichnet. Wer daran Anspruch zu machen hat, muß sich in 6 Wochen hieselbst melden; widrigenfalls darüber den Rechten gemäß wird disponiret werden.

Berum im Amtgerichte, den 25. April 1808.

Kettler.

12. Dem geehrten Publico zeige ich hiemit an: daß ich meine Wohnung von der kleinen

Brückstraße nach dem Altenmarkt, in dem vorhin G. Ph. Wöbkerschen, jetzt von mir gekauften Hause verlegt habe.

Emden, den 1. May 1808.

W. van Holten, Buchbinder.

13. Bey Lazarus Coss in Weener sind 150 Stück Kalbfellen zu verkaufen. Liebhaber können sich dazu einfinden.

14. Bey Salomon Gossels in Weener sind 150 Stück Kalbfelle zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich bey ihm einfinden.

15. Da der Justiz-Commissair Detmers, hieselbst, zum Curatore massae der Concurß-Masse des Weinhändlers Friedrich Ulrich von Nuys, hieselbst, bestellet und demselben dabey die Einkassirung der Buchforderungen aufgetragen worden; so wird hiemit von Magistratswegen bekannt gemacht, daß derselbe authorisiret sey, alle Forderungen dieser Concurßmasse zu erheben und nöthigenfalls von den Debiten gerichtlich beytreiben zu lassen.

Murich in Curia, den 4. May 1808. Dackem.

16. Nachdem in der vorjährigen General-Versammlung der Interessenten der Treckschuyten-Fahrts-Societät beschloffen worden, daß sowol gegen diejenigen Actionairs, welche ihre gezeichneten Actien, jede zu 100 rthlr, als auch gegen diejenigen, welche den eingewilligten extraordinairnen Betrag zu 20 rthlr. per Actie, in zweyen Terminen zahlbar, mehrmaliger Erinnerungen ohngeachtet, bis hiezu noch nicht bezahlet haben, auf Bezahlung solcher Gelder gerichtlich geklaget werden solle, und dann mir der Auftrag ertheilet worden, in dieser Hinsicht das allgemeine Interesse der Societät wahrzunehmen; so werden sämtliche Actionairs, welche die von ihnen gezeichneten Actien oder den extraordinairnen Beytrag noch nicht bezahlet haben, hiedurch öffentlich aufgesordert, innerhalb 14 Tagen, spätestens gegen den 23sten dieses Monats solche Zahlung mit gebührenden Zinsen in Güte zu leisten, widrigenfalls ich mich genöthiget sehe, gegen jeden säumigen Bezahler Klage zu erheben.

Murich, den 4. May 1808. Stärenburg.



17. Von dem Amtgerichte zu Aurich werden alle diejenigen, welche auf die in Strackholt und Siebing arretirte pl. min. 11 Tonnen nicht veraccisirten Salzes, wozu sich bis jetzt kein Eigenthümer angegeben hat, einen Eigenthums-Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, den 31. May auf dem Amtgerichte ihre Ansprüche anzugeben und zu bescheinigen, widrigen die pl. min. 11 Tonnen Salzes confiscirt werden sollen.

Sign. Aurich im Amtgericht, den 30. April 1808. Telling.

18. Daß ich meine Wohnung jezo nach dem ehemaligen Lakenischen Hause verlegt habe, zeige hiemit ergebenst an und bitte zugleich meine Gönner und Freunde, mir auch in meiner jetzigen Wohnung mit Ihrem fleißigen Zuspruch zu beehren; wogegen Sie sich einer guten Behandlung versichert halten können.

Emden 1808. Joh. Graepel.

19. Unterzeichnete haben das, den Erben des wehl. Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths und Cammer-Präsidenten von Colomb gehörige Schloß mit Zubehör zu Sandhorst gepachtet, und die Concession zur Anlegung einer Wein- und Caffee-Schenke in demselben erhalten.

Sie empfehlen sich daher dem respectablen Theile des Publicums gehorsamst, und bitten um geneigten Zuspruch. Prompte Aufwartung für billige Vergütung wird der Zweck ihres Bestrebens seyn.

Sandhorst, den 9. May 1808.

Hagen. Heinen.

20. Da die Rysumer Tille, ohnweit Warshausen erneuert werden muß; so wird das Publicum gewarnt, längs den gewöhnlichen Weg von Twixlum nach Loquard nicht zu fahren, da solcher von dem 18. May bis den 31. desselbigen Monats gesperrt wird.

Rysum, den 5. May 1808.

E. J. Gerhardi. J. Tammen, Schüttm.

21. Es stehet zu Westerende bey Aurich eine complete Genever-Brennerey, bestehend in einem Kessel von 10 Anker, nebst Kuhlfaß, Schlange, 5 Kupen, verschiedene Drahaupter, Ankers, $\frac{1}{2}$ Ankers und $\frac{1}{4}$ Ankers, 2 Unterbacken, nebst 2 Pumpen, und im Uebrigen, was zu einer Brennerey gehört, aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Lust hat, der kann sich je eher je lieber bey mir einfinden und nach Gefallen kaufen.

Westerende, den 14. May 1808.

Schwiede Harms Funf.

22. Da ich meine Wohnung diesen May verändert habe, und aus dem Wirthshause, Hohelust genannt, wiederum dem Thomae Harms, vorhin Blumroths Hause am alten Markt, Schütting genannt, bezogen; so habe dem geehrten Publico und meinen Freunden und Gönnern anzuzeigen: daß ich da weiter meine Wirthschaft fortsetzen werde. Es können Einwohner und Fremde mit Pferde und Wagen jederzeit bey mir Logis finden; ich verspreche die beste und reellste Aufwartung, und bin jedweden zu allen Zeiten zu Diensten.

Feyer.

Gerb Hinrichs.

23. Da jetzt der Krüger und Bäcker Arend Janssen seine Wohnung, worin er die Arbeit so lange getrieben hat, verlassen müssen, und in dem daran stehenden Hause seine Krüger- und Bäcker-Arbeit weiter fortsetzen will; so bitte ich er alle seine gute Freunde, ihm wieder zuzusprechen; er verspricht gute Behandlung und Aufwartung. Schott, den 9. May 1808.

24. Am 1. Juny d. J. habe ich 3 Stuben zu vermietthen, welche geschmackvoll gemahlen und gut Möbeliret sind, und können sie in ein oder zwey Parthien vermietthet werden; Lusthabende melden sich bey

E. H. Kettwich in Aurich.

25. Der Schutz- und Schlachter-Zube Samuel Joseph zu Neustadt-Giddens hat eine ansehnliche Parthey von 3 bis 400 selbstgeschlachtete Kalbsfelle zu verkaufen. Liebhaber können sich dazu einfinden.

26. Zur 104ten Königl. Holl. Lotterie, wovon die erste Classe den 7ten Juny gezogen wird, recommandiren wir uns sowohl mit ganzen, halben, viertel und achtel Loosen, sowohl in Kauf als zu Heuer.

Jesaias Meyer. L. W. Aschendorff.

27. Zur 104ten Königl. Holländischen, vorhin Generalitäts-Lotterie, wovon die 1ste Classe den 7. Junii, die 2te Classe den 4. Julii, die 3te Classe den 1sten August, die 4te Classe den 29. August, und die 5te und letzte Classe den 26. September zu ziehen anfängt, sind ganze und getheilte Original-Loose für alle Classen, à 86 Fl., Kaufloose zur 1sten Classe 18 Fl.; sodann in Heuer à 4 Fl., alle von qualificirten Collecteurs unterzeichnet, nebst

plan



Plan bey jedem Loose zu jeder Classe gratis bey mir zu haben.

Auswärtige Aufträge werden zu den notirten Preisen prompt besorgt und die Original-Listen, worauf die spielende Nummern stehn, zugesandt, indem kein Schreib- noch Listengelb zu bezahlen nöthig ist.

Uebrigens halte auch das Contrabuch der ganzen Lotterie.

Leer, den 10. May 1808.

Salomon Ury Cohen.

28. Jacob Davids in Esens, hat pl. m. 300 Stück Kalbfelle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

29. Der Geneverbrenner Reinder Garrels in Timmel, hat noch 10 recht gute fette Döfeln zum Verkauf stehen, pl. min. 600 bis 700 Pfund schwer. Liebhaber, die davon Gebrauch machen können, wollen sich je eher je lieber bey ihm einfinden und accordiren.

Timmel, den 11. May 1808.

30. Der ehemalige Holensche, jetzt der Frau Amtmannin Köfing und der Frau Wof in Norden zuständige, jetzt von dem Hausmann Harm Hinrichs bewohnte, Platz, wird May 1809 Pachtlos und soll desfalls auf folgende 6 Jahre verheuert werden. Heuerlustige können sich deshalb bey der Frau Wittwe Wof in Norden, oder bey Unterschriebenen melden.

Thunum, den 9. May 1808.

G. J. Kettler.

31. Gewisse 33 Diemathen in dem Westerburger Volder, die bisher von weyl. Tanne Eilts Arians heuerlich gebraucht worden, sind von Stunde an auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten, entweder im Ganzen oder auch Stückweise. Das Bauland kann um Martini und das Grünland im Frühjahr 1809 angetreten werden. Liebhaber zum Ganzen oder bey Parzeelen können sich persönlich oder in französischen Briefen bey Unterschriebenen melden.

Norden.

Der Amtmann Reimers.

32. Alle diejenigen welche an dem Nachlasse des weyl. Kaufmanns W. A. Friesenborg, an Capital- und Buchschuld Forderungen schuldig sind, werden ersucht, sich mit der Bezahlung bey dem Cassirer G. Ehlers, als dessen Testaments-Executor, baldmöglichst einzufinden. Emden, den 10. May 1808.

33. Der Uhrmacher Jan Berends Schröder zu Emden macht einem geehrten Publico

hierdurch bekannt: daß er seine Wohnung aus der großen Straße, zwischen den beyden Cyhlen daselbst in das, vorhin durch den Uhrmacher Uven bewohnte, Haus, zunächst an dem Kaufmann Valentin, verlegt hat. Zugleich zeigt er an: daß bey ihm ein ansehnlicher Vorrath Taschen- und Wand-Uhren allerhand Art für sehr billige Preise zu bekommen ist; weshalb er um geneigten Zuspruch bittet.

Emden, den 10. May 1808. J. B. Schroeber.

34. Per publie venditie zal d. d. 17. dezer te Emden in de Boltspoort- Straat verkogt worden, een Parthy Noordzee Balken, van diverse Lengtens, als van 18 tot 45 Voet, als meede greinen Posten, Deelen en Riggel in diverse lengtens, vords een Parthy Eiken-Hout en vuuren Deelen, als meede Pannen en Vloeren, als ook eenige Meubles en diverse Moventien etc.

Emden, den 9. May 1808.

Remmer Falkers.

35. Es wird ein Handlungs-Bedienter gesucht, der bereits in kaufmännischen Geschäften erfahren seyn muß, und Atteste über seine bisherige redliche Aufführung beybringen kann. Sollte sich jemand finden, der eine solche Stelle anzutreten Lust hätte; so wolle er sich durch postfreye Briefe bey dem Herrn Kaufmann Pommer in Wittmund melden.

Wittmund, den 10. May 1808.

36. Der Hausmann Wette Hayungs Higen zu Holtgaste, Amts Esens, will seinen Platz daselbst, so jetzt von Jürgen Dircks heuerlich gebraucht wird, aus der Hand verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm, oder dem Gerichtsdiener Anthon Lorenz einfinden und gefälligst accordiren.

Esens, den 6. May 1808.

Wette Hayungs Higen.

37. Da ich den, von dem Vogten und Posthalter Mustert zu Oldersum angekauften, allgemein bekannten Gasthof zum weißen Schwan daselbst, dieser Tage bezogen, und mich allenthalben zur möglichen Bequemlichkeit der Reisenden und sonstigen Gäste bereits eingerichtet habe; so bitte ich ein hochgeehrtes Publicum um öftern hochgeneigten Zuspruch, indem ich eine ganz solide Behandlung verspreche, und also im Voraus auf die vollkommene Zufriedenheit derjenigen rechnen darf, welche die Gewogenheit haben werden, mich mit ihrem Besuch

zu



zu beehren.

Oldersum, den 7. May 1808.

Chr. Wilh. Hermann.

39. Der Gastwirth H. L. Hoffmeister zu Aurich hat in seinem Hause eine räumliche Ober-Stube zu vermieten, welche die Aussicht auf der Straße hat. Liebhaber dazu wollen sich je eher je lieber bey ihm melden.

40. Meine Wohnung ist jetzt in der Nähe des neuen Markts an der sogenannten kleinen Straße im ehemaligen Hause des Herrn Rathsherrn Meiners.

Emden, am 7. May 1808.

Klose, Justiz-Commissair.

41. Da durch das Absterben des Herrn W. E. Brants die bisher bestandene Firma von Benoit von Santen & Brants mit primo May a. c. aufhört; so wird solches hiemit ergebenst angezeigt, und zugleich bekannt gemacht: daß Unterzeichneter die Liquidation aller laufenden Geschäfte übernommen hat, und die Handlung auf dem vorigen Fuße von da an für seine alleinige Rechnung, und unter der untenbenannten Firma fortsetzen wird.

Er empfiehlt sich allen Freunden und Bekannten bestens, und verspricht die reellste und prompteste Bedienung bey allen Gelegenheiten, wo deren Interesse ihm anvertraut werden wird.

Emden, den 29. April 1808.

J. D. Benoit von Santen.

Abchieds-Anzeige.

1. Mit besondern Empfindungen verlasse ich jetzt Stieckhausen, meinen beynabe 48-jährigen Wohnort, und nehme von ihm, vom ganzen Stieckhauser Amte, welchem mein mir im vergangenen Jahre so ruhig vorangegangener Ehemann, der Königl. Preuß. Oberamtmann und Rentmeister von Glan, beynabe 47 Jahre als Vaten vorstand, und von Euch allen, die Ihr uns wohl wolltet, öffentlich Abschied; — einen rührenden Abschied, der die Stelle des persönlichen vertritt. — Nach Norden, wo mein künftiger Aufenthalt seyn soll, begleitet mich das Andenken an alles, wovon ich mich jetzt trenne, und wird daselbst Eure uns erzeigte Liebe, Euer Wohlwollen und Eure Freundschaft auch noch bey mir in dankbarer Erinnerung bleiben. Die Nachricht von Eurem steten Wohlergehen und von dem Flor des ganzen Stieckhauser Amtes, wird mich in

der Ferne mit freudigen Gefühlen jederzeit erfüllen, und die heißesten Wünsche für deren Fortdauer werden mit mir zu Grabe gehen.

Stieckhausen, am 2. May 1808.

Die Wittwe Oberamtmannin v. Glan, geb. v. Wolframsdorff.

Verlobungs-Anzeigen.

4. Unsere am 3. dieses geschehene Verlobung und bald folgende eheliche Verbindung, zeigen wir unsern werthgeschätzten Verwandten und Freunden hiemit ergebenst an und empfehlen uns ihrem Wohlwollen bestens.

Emden und Hinte, den 4. May 1808.

H. Stolk, G. A. Mellens.

Heyraths-Anzeige.

1. Unsere am 30. April auf Stieckhausen vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst bekannt, und empfehlen uns ihrer fernern Gewogenheit bestens.

Wunder-Hammrich in Nieder-Rheiderland, den 2. May 1808.

H. H. G. Bühne.

E. L. Bühne, geb. v. Glan.

Geburts-Anzeigen.

1. Den 2. May, Abends 9 Uhr, ist meine Frau von einem gesunden Mädchen, zum Preise des Herrn, glücklich entbunden worden.

Neuburg, den 3. May 1808. Prediger Tesben.

2. Heute wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Behner, den 5. May 1808. J. Hesse jun.

3. Die am 7ten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem wohlgebildeten Mädchen mache hiedurch Verwandten und Bekannten ergebenst bekannt.

Wisquard, den 9. May 1808. E. H. Hinrichs.

4. Am 8. dieses Monats wurde meine Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Knaben glücklich entbunden.

Nordex, den 10. May 1808.

Hildebrand D. Silomon.

5. Die diesen Nachmittag um 2 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem wohlgestalteten Mädchen, zeige meinen Verwandten, Freunden und Bekannten hiemit ergebenst an.

Aurich, den 10. May 1808.

Jacob Herrmann Jacobs.

Todesfälle.

1. Endlich hat Gott mein und anderer Ge-

bet



bet erhdret, und mir nach 14 Wochen ehegestern die Nachricht zukommen lassen: daß der Körper meines so lang vermisten seligen Mannes, Johann Gottfried Paul, bey Nysum am Wasser gefunden sey. Kennzeichen, welche mir daz her bekannt gemacht sind, beweisen nicht nur ungezweifelt, daß es sein Körper sey, sondern auch, daß ehrliche Menschen denselben gefunden haben; welchen ich hiemit öffentlich Dank sage. Er ging am 2. Januar d. J., Nachmittags 2 Uhr, von mir, um als Bote eine frohe Nachricht nach Emden, und dann weiter nach Aurich zu überbringen. Er ist bey dem äußerst schlechten Wege am 3. gegen Mittag in Emden gekommen, und hat nach gemachten Bestellungen noch am Nachmittage, wie er gesagt, bis zur Hälfte des Weges nach Aurich gehen wollen, ist aber wegen des schlüpfrigen Pfades, und vielleicht auch wegen Mangel des Tages-Lichts, in das Tief gefallen, wie sein darin gefundener Huth und Handstock beweisen; der Ort aber, wo er nun gefunden, zeigt an, daß er früher oder später mit dem ablaufenden Wasser durch eine Siehle getrieben sey, und also das mühsame und mehrmalige Suchen, (wofür ich herzlich danke) vergeblich gewesen sey. Nach vollem Kummer über den Verlust des besten Mannes und Vaters von 4 unerzogenen Kindern, und nach daher entstandenen großen Jammer durch stietige Krämpfen hat mich Gott am 18. Februar d. J. von dem fünften, einem gesunden und wolgebildetem Söhnlein glücklich entbunden werden lassen. Meinen vielen Freunden, die im Lande uns kennen, habe diese Nachricht zu ertheilen mich schuldig geachtet, um damit zugleich den dreierley bösen Gerüchten von ihm zu widersprechen; nemlich: als wenn der redliche und gottesfürchtige Mann auf dem Wege ermordet sey, oder wegen vieler Schulden, sonderlich an den Herrn Buchhändler Mätes, mich und seine Kinder bößlich verlassen habe, oder betrunken gewesen sey. In meiner traurigen Lage empfehle mich aller, die uns kennen, Wohlwollen, im Vertrauen auf die Hilfe des Herrn, der gesagt hat: Ich will dich nicht verlassen noch versäumen.

Xeer, den 13. April 1808.

Die Wittwe Künke Pauls.

Unterzeichneter erkläret und attestiret hiermit der Wahrheit gemäß: daß er den verunglückten hiesigen Bürger, Johann Gottfried

Paul, seit vielen Jahren als einen braven redlichen Mann gekannt, beständig Geschäfte mit ihm gehabt, und sowohl von ihm, als seiner betrübten und kummervollen Wittwe stets richtig Bezahlung erhalten habe; weshalb auch ich letzterer dem Wohlwollen ihrer Bekannten und edlen Menschen-Freunde bestens empfehlen darf.

Xeer, den 13. April 1808. G. G. Mäcken.

2. Am 29. dieses Monats entschlummerte meine geliebte Ehefrau, Augusta Dorothea, geb. Kettler; nach völliger Entkräftung, eines höchst sanften und ruhigen Todes, an den Folgen einer auszehrenden Krankheit, in der Blüthe ihres Lebens, im 28. Jahre ihres Alters. Mit tiefster Wehmuth mache ich diesen für mich und meinen drey unmundigen Kindern so herben und schmerzvollen Trauerfall meinen hiesigen Verwandten und Freunden, unter Verbitung aller Beileidsbezeugungen, hiedurch gehorsamst und schuldigst bekannt.

Aurich, den 30. April 1808.

Der Landboumeister Deuth.

3. Heute starb unser jüngster Sohn, Siemon, in einem Alter von 1 Jahr und 3 Monaten. Eltern, die das nemliche Schicksal erlebten, werden unsern Schmerz fühlen.

Emden, den 1. May 1808.

E. L. Gruben und Frau.

4. Tot onze bittere droefheid wierd ons heden onze gel edte Dochter, Janna Hanßen door den onverbiddelyken dood ontruk. Zij stie:f in den jeugdigen Ouderdom van 27 Jaren aan de gevolgen van eene gezwollene Kaie, die haar zedert eenige Jaren veele Smerten verorrzaakt hebben. Wy verliezen in haar, van wegen harem stillen en zedigen Karakter, eenen groten troost in onze hoogklimmende Jaren, en onse ovrige Kindern betreuren in haar eene zorgdragende Zuster. De Heere leere ons stille zyn en H:m nedrig zw. ger.

Uttammer-Hammerik, den 20. April 1808. Hans H. Hesse en Vrouw.

5. Het heeft den vrimagtigen God behaagd, onzen zeer geliefden Vader Reemt Heren Klingenberg door den Dood op den 2. May van ons wegterukken, in den ouderdom van 49 Jaren.

Het welk wy door den gewonen Weg aan Vrienden en Bekenden bekend maken.

Nesserland, den 6. May 1808.

Uitnaam onzer vier nalatende Kinderen.



6. In der Nacht vom 3. bis zum 4. dieses, gleich nach Mitternacht, rief Gott durch einen sanften Tod von meiner Seite, meine herzlich geliebte unvergeßliche Ehefrau, und Mutter meiner 7 Kinder, Eva Maria, geb. Oltmanns. Sie starb an einem heftigen Nervenfieber, in einem Alter von 36 Jahren und 2 $\frac{1}{2}$ Monathen, nachdem wir 13 Jahre und 11 Monat in einer höchst glücklichen Ehe gelebt hatten. Wer die Verstorbene kannte, kennt auch meinen und meiner 7 Kinder großen Verlust, und theilnehmende Herzen werden mir und meinen Kindern eine Thräne des Mitleids nicht versagen.

Eggeligen, den 8. May 1808.

J. G. Gerdes, Prediger.

7. Am 4. dieses, des Nachmittags um 4 Uhr, starb unser Vater, der Kaufmann W. A. Friesenborg, an völliger Entkräftung, im 70. Jahre seines Alters. Diesen für uns schmerzhaftesten Todesfall machen wir unsern auswärtigen Verwandten und guten Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Emden, den 9. May 1808.

Johanna Waalkes.

Martte Limpenga, geb. Waalkes.

8. Am 5. dieses Monats starb unser jüngstgebohrner Sohn, Gerhard Cornelius Rosendahl, in einem Alter von 7 Wochen und 5 Tagen. Emden 1808.

Erhard Rosendahl und Frau.

9. Heeden den 5. May trof my weer een der onangenaamste gevallen, 'welk het t. eu. van my, om de dood van myn Vrouw verdubbelt door het sfterven van myn Zootje Egbertus Staal, in de ode Week zyner leevtyd. 'kMaake door deezen myne Vrienden bekend. Emden, 1808.

L. Staal.

10. Sanft entschlummerte zur Ewigkeit hinüber. der Herr Willem Cimping, nach einem Krankenlager von beynah 7 Wochen, im 54. Jahre seines Lebens.

Emden, den 6. May 1808.

Die Erben des Verstorbenen.

11. Am 8. dieses Monats entschlief unsere liebe Mutter, die Frau Wittwe Commis. Rönéräthin Reuter, geb. Bley, sanft und ruhig zu einem bessern Leben, nach einer sechswochigen Krankheit, an gänzlicher Entkräftung, im 70. Jahre ihres Lebens.

Diesen für uns so herben Verlust wollen wir nicht ermangeln unsern geehrten Gönnern, Freunden und Verwandten hiedurch ergebenst bekannt zu machen und sind ohne schriftliche Verleidsbezeugung von ihrer Theilnahme überzeugt.

Murich, den 12. May 1808.

Die Kinder der Verstorbenen.

12. Am 8ten dieses ist meine gute Frau, Margretha van Neck, geborne Buntrop, nach vielfährigem Kränkeln an der Auszehrung, im 62sten Jahre ihres Alters, mit Tode abgegangen; welchen Trauerfall ich meinen auswärtigen Freunden und Bekannten hiemit anzeigen.

Emden, den 10. May 1808.

J. Ernst van Neck.

13. Na een Egtverbintenis van ruim 9 jaaren, in den Ouderdom van 53 jaaren en 9 Maanden is deze Morgen overleeden myn geliefde Huisvrouw Marg. eta Waanzuma. Met Brieven van Rouwb klag gel ve te verschoonen. Emden, den 9. May 1808.

J. Ringels D'ogist

14. Diesen Morgen um 3 Uhr entschlief sanft und ruhig, nach einer gänzlichen Entkräftung, in einem Alter von 75 Jahren und einigen Monaten, meine gute Mutter, die Wittwe Hinderk Bavinck, geborne Zythema. Ein jeder, so diese Edle gekannt, wird mir eine Zähre des Mitleids nicht versagen, wovon mich ohne schriftliche Versicherung überzeugt halte.

Leer, den 10. May 1808.

Maria Bavinck

